



Fachbereich Kultur und Bildung
4.511-städt. Kindertageseinrichtungen
Kronsforder Allee 2-6
23539 Lübeck

Benutzungsbedingungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck

Die Bedingungen regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin der Kindertageseinrichtungen und den Benutzerinnen und Benutzern. Der Punkt 13 enthält besondere Regelungen bei Einzelintegrationsmaßnahmen.

1. Aufnahmegrundsätze:

Es werden Kinder im Alter von unter drei Jahren bis maximal vierzehn Jahren - in der Regel jedoch bis zu zwölf Jahren - aufgenommen. Einzelintegrationsmaßnahmen werden erst ab einem Alter von drei Jahren durchgeführt.

2. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Eltern ist Voraussetzung für eine positive Entwicklung des Kindes. Die verschiedenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit, wie z.B. Elternveranstaltungen, Gespräche usw., sollten von den Eltern rege genutzt werden.

Im Übrigen erfolgt die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten gem. der §§ 17, 17a und 18 des Kindertagesstättengesetzes von Schleswig-Holstein durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung oder durch die Mitwirkung eines Mitgliedes der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten und erfolgt jeweils nur für die Betreuungsform, für den die Zusage durch die Kindertageseinrichtung vorliegt. Für den Wechsel in eine andere Betreuungsform ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich. Die Personensorgeberechtigten sollen der zuständigen Schule eine Mitteilung über den Hortbesuch des Kindes geben, damit die Schule die verlässlichen Grundschulzeiten/ Betreuung der Kinder einplanen kann, auch wenn die Schulkonferenz kürzere Unterrichtszeiten beschlossen hat.

Während der Eingewöhnung in die Kindertageseinrichtung ist die Anwesenheit der Personensorgeberechtigten dringend gewünscht. Die Eingewöhnungsphase kann 1 – 2 Wochen dauern.

3. Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Kinder, die noch nicht die Schule besuchen, werden erst aufgenommen, wenn eine ärztliche Untersuchung keine Bedenken ergeben hat. Übernimmt der Hausarzt oder Kinderarzt die Untersuchung, ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden.

Die ärztliche Bescheinigung soll in den letzten drei Wochen vor der Aufnahme des Kindes ausgestellt worden sein. Zeitgleich ist gem. § 34, Abs. 10a Infektionsschutzgesetz ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommissi-

on ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Nach dem Masernschutzgesetz müssen Eltern nachweisen, dass ihre Kinder ab einem Alter von einem Jahr vor Eintritt in eine Gemeinschaftseinrichtung wie Kindergarten oder Schule die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben.
Die Bescheinigung entfällt für Schulkinder.

4. Öffnungszeiten, Ferienregelungen

Die Öffnungszeiten sowie die Ferienregelung sind in der jeweiligen Einrichtung zu erfragen. Die Einrichtungen der Hansestadt Lübeck schließen im Kalenderjahr bis zu 20 Tagen, davon maximal 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein.
Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Träger festgelegt. Die hauptsächlichen Schließungszeiten werden bis zum 01. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr bekanntgeben. Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres werden die Schließungszeiten für die Herbstferien und für den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr erneut bekanntgegeben.

Zu beachten ist:

5. Kenntlichmachung der persönlichen Kleidung

Die Brotdose und alle Kleidungsstücke, die in der Kindertageseinrichtung abgelegt werden, sind mit dem vollen Namen des Kindes zu zeichnen. Für Kinder, die noch Windeln benötigen sind geeignete Windelhöschen und Pflegemittel sowie gekennzeichnete Wechselwäsche und ein Beutel für Schmutzwäsche mitzubringen. Aus hygienischen Gründen sind nur Einwegwindeln und Einwegpflegeprodukte mitzugeben.

- 5.1** Um Unfälle zu vermeiden, ist bei der Bekleidung der Kinder darauf zu achten, dass Kordeln Schnüre oder Kordelstopper im Hals- und Taillenbereich nicht vorhanden sind und durch Klettverschlüsse oder Druckknöpfe ersetzt werden.
- 5.2** Ohrringe und sonstiger Schmuck können bei Bewegungsspielen und Sport zu erheblichen Verletzungen führen. Um Unfälle zu vermeiden, sind Ohrringe und Schmuck im Kindergartenalltag nicht erlaubt. Aufgrund der Verschluckungsgefahr sollte auf Haarspangen und ähnliches bei Krippenkindern verzichtet werden.

6. Anwesenheit und Fehlzeiten in der Kindertageseinrichtung

Kinder, die noch nicht die Schule besuchen, sollten bis spätestens 9.00 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zur vereinbarten Zeit wieder abgeholt werden. Die Kinder sollten die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung vorübergehend nicht besuchen, so ist eine rechtzeitige Unterrichtung der Kindertageseinrichtung erforderlich.

7. Verlassen der Kindertageseinrichtung

Soll ein Kind aus besonderer Veranlassung innerhalb der Öffnungszeiten die Kindertageseinrichtung auf Wunsch der Personensorgeberechtigten verlassen, so muss ihm eine schriftliche Benachrichtigung mitgegeben werden. Lässt sich dies nicht einrichten, ist die Kindertageseinrichtung telefonisch von den Personensorgeberechtigten zu unterrichten.

Soll ein Kind im Elementarbereich von zu Hause den Weg zur Kindertageseinrichtung und/oder zurück alleine gehen, muss die Kindertageseinrichtung hiervon schriftlich unterrichtet werden. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung endet dann an der Kindertortür. Sind Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht in der Lage, den Weg alleine zurückzulegen, müssen die Eltern für eine Begleitung sorgen.

Die Kindertageseinrichtung ist ebenfalls schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn andere Personen als der/die personensorgeberechtigte Vertragspartner:in das Kind abholen.

Grundsätzlich sollen Schulkinder den Weg von der Schule zum Hort oder umgekehrt sowie zur oder von der Wohnung alleine zurücklegen.

8. Erledigung von Hausaufgaben

Die Schulkinder haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben im Hort anzufertigen. Seitens der Kindertageseinrichtung wird für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufgaben keine Gewähr übernommen. „Nachhilfestunden“ können nicht erteilt werden.

9. Krankheiten

Grundsätzliches:

Erkrankt ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, muss diese sofort benachrichtigt werden. Dieses ist insbesondere bei Infektionskrankheiten einzuhalten. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist zu beachten. Kinder mit Fieber ($> 38,5^{\circ}$ rektal gemessen oder mit dem Ohrthermometer) dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

Personensorgeberechtigte erhalten zu ihrer Information ein Merkblatt zur Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG.

Zum Schutz der anderen Kinder ist bei überstandener, ansteckender Krankheit auf Anforderung der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die Ansteckungsfreiheit abzugeben. Die Bescheinigung wird vom Kinderarzt oder dem Gesundheitsamt ausgestellt.

Die Empfehlungen des IfSG liegen unseren Bestimmungen zum Umgang bei Erkrankung des Kindes zu Grunde. Hiervon abweichende Bestimmungen dienen dem Wohl des Kindes in einer Gemeinschaftseinrichtung.

Meldepflichtige Krankheiten in der Familie sind sofort über die Kindertageseinrichtung oder direkt dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Medikamentengabe:

Den Kindern werden in der Kindertageseinrichtung grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Eine Notmedikation (auch bei chronischen Erkrankungen wie z.B. Diabetes) ist hiervon ausgenommen.

Empfehlung der Gemeindeunfallversicherung Nord:

Eltern können die Kindertageseinrichtung mit der Medikamentengabe für ihr Kind betrauen. Die Kindertageseinrichtung kann, sie muss aber diesem Wunsch nicht entsprechen. Bei einer Notmedikation ist vom Kinderarzt eine entsprechende Anweisung zur Einnahme der Medikamente in der Kindertageseinrichtung abzugeben. Je nach Erkrankung und Medikament, müssen Mitarbeiter:innen der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt geschult werden. Die Kindertageseinrichtung lässt sich von den Personensorgeberechtigten eine Einverständniserklärung zur Medikamentenabgabe aushändigen.

Der Notarzteinsatz ist im Falle einer Ersten-Hilfe-Maßnahme immer zu bevorzugen.

Gesundheitliche Besonderheiten:

Die Personensorgeberechtigten müssen die Kindertageseinrichtung über festgestellte Allergien, Besonderheiten die bei der Ernährung zu beachten sind und andere gesundheitliche Einschränkungen unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung informieren, damit das pädagogische Personal entsprechend zum Wohle des Kindes reagieren kann. Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Läusebefall:

Kranke Kinder sowie Kinder mit Nissen- oder Läusebefall dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Kinder mit Läusebefall dürfen die Einrichtung erst dann wieder betreten, wenn eine Läusebehandlung durchgeführt wurde. Wird das Kind innerhalb von 4 Wochen erneut von Kopfläusen befallen, so darf es erst wiederaufgenommen werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes

nachgewiesen wird, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist und das Kind läuse- und nissenfrei ist.

10. Ernährung

Für Kleinkinder (unter 13 Monate) wird kein spezielles Verpflegungsangebot nach dem Lebensmittelrecht vorgehalten. Es werden Menükomponenten für Kinder ab 13 Monaten angeboten. Die Kleinkinder sind vor dem Kindertageseinrichtungsbesuch auf die Ernährung vorzubereiten. Für Kinder von 13-36 Monate werden Menükomponenten altersentsprechend zusammengestellt und entsprechen einer normalen Ernährung.

11. Schadensfall und Haftung

Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, bei Ausflügen und sonstigen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg vom Wohnsitz zur Kindertageseinrichtung und zurück, sowie zur Schule und zurück, sind die Kinder kraft Gesetz gegen Unfall versichert.

Für Kinder unter drei Jahren gilt die besondere Regelung, dass sie nur in Begleitung eines Erwachsenen auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück gegen Unfall versichert sind. Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, bei Ausflügen und sonstigen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung sind die Kinder über die Unfallkasse Nord gegen Unfall versichert.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit diese ihrer Meldepflicht nachkommen kann.

Die Haftung für mitgebrachtes Spielzeug oder sonstige Gegenstände (wie z.B. Audiogeräte, Schlitten, Fahrräder, Roller und Kleidung) durch die Trägerin der Kindertageseinrichtung ist ausgeschlossen.

12. Entgelte

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Personensorgeberechtigten Entgeltsregelungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Fragen richten sich nach der Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck in der jeweiligen geltenden Fassung.

13a. Einzelintegration, Aufnahme

Die Kinder benötigen für die Aufnahme ein Gutachten nach § 53 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII vom Gesundheitsamt. Hieraus muss hervorgehen, ob das Kind behindert oder von Behinderung bedroht ist.

Die pädagogische Fachkraft behält sich vor, eine (regelmäßige) Entwicklungseinschätzung des Kindes nach dem Entwicklungstest ET 6-6-R vorzunehmen. Die Ergebnisse werden ausschließlich für die interne pädagogische Begleitung und Förderung des Kindes verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

13b. Einzelintegration, Anwesenheit und Fehlzeiten in der Kindertageseinrichtung

Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Bei äußerst unregelmäßigem Besuch kann die Notwendigkeit angezweifelt und das Kind zugunsten eines dringenderen Falls ausgeschlossen werden.

Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist eine rechtzeitige Unterichtung der Einrichtung erforderlich. Zudem kann bei äußerst unregelmäßigem Besuch der Einrichtung durch Krankheit des Kindes vom Kostenträger der Eingliederungshilfe eine Vorlage eines ärztlichen Attestes für jeden Krankheitstag gefordert werden.

Der Bereich Soziale Sicherung/Eingliederungshilfe bzw. der Bereich Familienhilfen/Jugendamt übernimmt für die Schließungszeiten der Einrichtung bis zu 30 Tagen (ohne Wochenende) die Platzfreihaltekosten. Für die Fehlzeiten außerhalb der Schließungszeiten der Einrichtung können die Kosten auf Antrag übernommen werden. Diese Anträge sind generell über die Einrichtung **im Vorwege** zu stellen und schriftlich zu begründen. Sofern die beantragten Platzfreihaltekosten vom Kostenträger nicht übernommen werden, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die anteiligen Betriebskosten an den Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen zu zahlen.

13c. Einzelintegration, Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung:

Ein Kind kann vom Träger der Einrichtung in Absprache mit dem Kostenträger (Bereich Soziale Sicherung bzw. Bereich Familienhilfen/Jugendamt) vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn das Kind über einen längeren Zeitraum unbegründet und unentschuldigt fehlt.

13d. Einzelintegration, Kosten der Förderung und Beköstigung:

Die Kosten der Förderung werden nach entsprechender Überprüfung und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Bereich Soziale Sicherung bzw. Bereich Familienhilfen/Jugendamt getragen.

Die Personensorgeberechtigten übernehmen einen Beitrag für die Beköstigung ihres Kindes. Die Zahlung erfolgt an den Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen.

Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes (Leistungen zur Bildung und Teilhabe) können in der Kindertageseinrichtung eine Ermäßigung beantragen.

gez.

Ulrike Neumann
stellv. Bereichsleiterin

Stand: Juli 2020